

ENERTRAG Aktiengesellschaft | Wulfshofstr. 14 | 44149 Dortmund

An die Bürgermeister der Gemeinden Dornburg, Waldbrunn und Elbtal

Datum

Dortmund, 11.06.2021

Betreff

Sachstand zum Vorhaben Windpark Westerwald II

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

Rückfragen an

Paul Schweda Tel. +49 39854 6459-330 paul.schweda@enertrag.com Büro NRW: Wulfshofstr. 14, 44149 Dortmund

Sehr geehrte Frau Friedrich, sehr geehrter Herr Bürgermeister Höfner, sehr geehrter Herr Bürgermeister Blum, sehr geehrter Herr Bürgermeister Lehnert,

in der Anlage erhalten Sie den aktuellen Sachstandsbericht zum Windpark Westerwald mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichne Grüßen

Paul Schweda

ENERTRAG Aktiengesellschaft

Vorstand

Dipl.-Ing. Jörg Müller (Vors.) Dipl.-Kfm. Matthias König Dr. Gunar Hering

Simon Hagedorn

Aufsichtsrat

Dr. Burkhard Bastuck (Vors.)

Dr. Martin Altrock Dr. Heike Pfitzner Dr. Martin Handschuh Dr. Stephan Döhler Matthias Platzeck

Dauerthal

Gemeinde Schenkenberg

Gut Dauerthal 17291 Dauerthal

Handelsregister Neuruppin HRB 5036

USt-IdNr. DE 199992116 Steuernr. 062/121/01638

Tel. +49 39854 6459-0 Fax +49 39854 6459-420 enertrag@enertrag.com www.enertrag.com

Commerzbank

IBAN:

DE16 1004 0000 0179 3017 00

BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Kreditbank AG

TRAN.

DE24 1203 0000 0000 5488 18



Verfahrensstand

Derzeit werden die für einen vollständigen Antrag notwendigen Gutachten ausgewertet und finalisiert. Diese werden anschließend um aktuelle Erkenntnisse aus diesem Jahr ergänzt und aktualisiert. Eine fertigstellung der Unterlagen wird für Ende des Jahres vorgesehen.

Aufgrund von personellen Engepässen des in der Vergangenheit beauftragten Umweltbüros, waren wir leider gezwungen die Erstellung und Erarbeitung der umwelt- und naturschutzrechtlichen (Fach) Unterlagen an ein anderes Büro zu vergeben. Mit dem Büro ecoda GmbH & Co. KG konnten wir ein erfahrenes und großes Fachgutachterbüro finden, welches die Fachbeiträge und Untersuchungen seit Ende letzten Jahres weiter und zu Ende führt.

Artenschutz: aktuelle Entwicklungen im Projekt

Iinzwischen wurde eine Besetzung des Schwarzstorchbrutplatzes bei Neunkirchen, westlich der geplanten WEA festgestellt. Die beiden anderen bsiher bekannten Horste im Untersuchungsraum sind in diesem Frühjahr nicht besetzt. Aktuell wird eine Raumnutzungsanalyse vorgenommen, die prüfen soll, ob eine Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch zu erwarten ist. Die bsiherigen Ergbenisse und Erkenntnisse lassen erwarten, dass Verstöße Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG aus gutachtlicher Sicht nicht zu erwarten sind.

Die Habitat-und Raumnutzungssituationwurde im Jahr 2020 auch für den Wespenbussard untersucht, da diese Art im neuen Leitfaden als kollisionsempfindliche Art ergänzt wurde. Ergänzend wurde auch eine Waldschnepfenuntersuchungen vorgenommen, um ausreichend Daten über alle Windenergierelevanten/-sensiblen Arten zusammentragen zu können.

Artenschutz: Verwaltungsvorschrift "Naturschutz/Windenergie

Kürzlich wurde der gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift "Naturschutz/Windenergie" veröffentlicht. Dieser ist künftig für die Beurteilung der artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Windenergievorhaben in Hessen von erheblicher Bedeutung. Er soll u.a. Kriterien und Maßstäbe vorgeben, anhand derer in Hessen künftig die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Windenergievorhaben beurteilt werden soll.

Behandelt werden auch mögliche Ausgleich- und Vermeidungsmaßnahmen. U.a. wird es zukünftig möglich seinbei Rotmilan und Schwarzmilan einen ausreichenden Abstand zwischen Rotorblatt und Boden als Vermeidungsmaßnahme einzubeziehen. Speziell für den Fall, dass sich "eine Art nach der WEA-Genehmigung,aber noch vor der WEA-Errichtung" und innerhalb des "Nahbereichs" einer WEA ansiedelt, kann eine Verlagerung von Horsten in geeignete Habitate in Betracht kommen.

Außerdem werden die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG konkretisiert. Der Erlassgeber stellt u.a. klar, dass innerhalb von regionalplanerischen Vorranggebieten "das öffentliche Interesse an der Energieversorgung das öffentliche Interesse am Artenschutz deutlich überwiegt". Zudem erkennt er ausdrücklich an, dass für Windenergieanlagen in den Vorranggebieten der Ausnahmegrund der öffentlichen Sicherheit i. S. d. § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG gegeben ist.

Dieser neuen Runderlass "Naturschutz/Windenergie" ist in Hessen ab sofort in Kraft. Der Erlassgeber hat jedoch eine Übergangsregel formuliert. Bis sechs Monate nach Inkrafttreten



besteht bei "verwaltungsanhängigen" Vorhaben für den Vorhabenträger ein Wahlrecht, ob er das Verfahren unter Anwendung des bisher geltenden Leitfadens aus dem Jahr 2012 oder nach dem nun neuen Erlass 2020 führen will. Dieser Entscheidung steht im Projekt noch aus. Nach bisheriger Einschätzung gehen wir jedoch davon, dass hinsichtlich der Vollständigkeit der vorliegenden Daten der Anwendung der neuen Verwaltungsvorschrift im Verfahren Windpark Westerwald keine Hindernisse entgegenstehen. Ob die Inanspruchnahme der Überleitungsregelung und eine Fortführung des Verfahrens nach dem bisherigen WKA-Leitfaden (2012) erfolgen wird, wird abschließend zeitanh enschieden.

Wasserschutz/ Quellbiologie/ Vor-Ort-Termin

Im Rahmen der Planungen wird eine hydrologische sowie gewässerökologische Standortcharakterisierung sowie eine Aufnahme des Makrozoobenthos an ausgewählten, baurelevanten Stellen durchgeführt. Insbesondere werden mögliche Quellen sowie Quellgerinnen orientierend untersucht und in Bezug auf die Lage zu den WEA-Standorten sowie Zuwegungen bewertet. Im Fokus stehen dabei die Belange des Gewässerschutzes während der Bauphase für den geplanten Windpark. Darauf aufbauend werden potentielle Gefährdungen für das Schutzgut Wasser (teils überlappend für das Schutzgut Boden) identifiziert und bewertet. Aus dieser Gefährdungsabschätzung werden erste Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasser während der Bau- und Betriebsphase abgeleitet.

In diesem Jahr wurden zu den bereits seit zwei Jahren laufenden Monitoring fünf weitere Messtellen angelegt. Dabei soll das Stauwasser im Einzugsgebiet einer Tümpelquelle südlich der geplanten WEA H2 beobachtet werden. Aus diesen Beobachtungen sollen Rückschlüsse auf die Dynamik/Bewegung des Stauwassers (schwebendes Grundwasser/frei bewegliches Bodenwasser) gezogen werden. Die Erkenntnisse zur Stauwasserdynamik dienen der Verfeinerung der Gefährdungsabschätzung für die Tümpelquelle durch den geplanten Bau und Betrieb der WEA H2. Anhand von monatlichen Messungen in 2021 an den flachen Bodenwasser- sowie den Grundwassermessstellen werden die vorgenannten Ergebnisse und Befunde zur oberflächennahen Geohydraulik geprüft.

Am 20.04.2021 hat mit Vertretern der Fachbehörden sowie den beauftragten Fachgutachtern und dem Vorhabenträger ein Vor-Ort-Begehung stattgefunden. Besprochen wurden u.a. der Untersuchungsumfang und Beurteilungskriterien sowie die bsiherigen Erkenntnisse der Fachgutachten und gutachterlichen Erfassungen. Sensiblen Bereiche wurde u.a. vor der Fragestellungaufgesucht, ob es sich um echte Quellen oder nur Schichtwasseraustritte bzw. staunasse Bereiche handelt. Aus hydrologischer Sicht konnte für relvante Bereiche folgendes festgehalten werden:

"Die Geländebefunde und die vorgelegten Untersuchungen für den Beobachtungspunkt 2 und den Beobachtungspunkt 6 zeigen einen zeitlich begrenzten Austritt von Niederschlagswasser, welches mit einer kurzen Bodenpassage (Sickerwasser, Zwischenabfluss) wieder austritt bevor es den eigentlichen Grundwasserkörper erreicht hat. Es liegen somit aus hydrogeologischer Sicht keine Quellen vor, da es sich um keinen grundwasserbürtigen Anteil einer Schüttung handelt. Das oberflächennahe System der dokumentierten Beobachtungsstellen steht mit dem genutzten Grundwasserleiter der Gewinnungsanlagen nur als ggf. zuströmende Sickerwasser in Verbindung."

Eine Drainagewirkung der Wege- und Kabeltrassen ist durch geeignete Maßnahmen (Füllbindersperren in der Bettung im Kabelgraben) zu verhindern. Gefordert wird u.a. die Überprüfung einer alternativen Haupterschließung und der Anfahrt zur WW H3 (dazu unten mehr).

Im Laufe des weiteren Verfahrens soll geprüft/bewertet werden, welche von den Windenergieplanung betroffene Bereiche ein gesetzlich geschütztes Biotop im des BNatSchG darstellen.



Aktuell wird an einem Fachbeitrag gearbeitet, welcher die Ergebnisse zur Hydrologie (2019 und 2020, ergänzt um aktuelle Monitoringergebnisse aus 2021), MZB Makrozoobenthos (2019 und 2020) sowie Erläuterungen zu der Biotopkartierung darstellt. Im Ergebnis soll es möglich sein, die vorhandene Flora und Fauna sowohl in ihrer jeweiligen Schutzwürdigkeit (z.B. Natura 2000) als auch besonders in ihrer Abhängigkeit zu einem mehr oder minder ganzjährig schüttenden Quellstandort zu identifizieren.

Abgeschlossen wird das Dokument mit einer Definition der sensiblen Bereiche und möglichen Quellen, welche auf den beschriebenen weitgehenden gutachterlichen Untersuchungen basieren sowie ersten Vorschlägen zu den möglichen Schutzmaßnahmen. Diese Unterlagen wird spätestens Anfang Juli den Behörden zwecks Abstimmung zur Verfügung gestellt.

Ausweisung Naturschutzgebiet

Laut Aussagen von Vertretern des RP Gießen (Raumplanung) sthet aktuell einem Antrag auf Ausweisung des Waldes als Naturschutzgebiet das festgesetzte Ziel der Wind-Vorrangzone entgegen. Auch Zielabweichungsverfahren ist kein geeignetes Instrument, um die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet zu erwirken.

Prüfung alternative Erschließung/ Hauptzufahrt

Im Zuge der hydrogeologischen Stellungnahme des HLNUG sowie wiederholt auf dem Vorort-Termin am 20.04.2021 ist der Wunsch zur Variantenprüfung für die Zuwegung aufgrund des in der Nähe befindlichen Brunnen Schlichtheck geäußert worden. Geplant ist im Bezug aufden Brunnen Schlichtheck die usweisung eines Wasserschutzgebietes. Da noch kein Gutachten in Bearbeitung ist und daher weder die Daten noch eine Auswertung vorliegen, können nur grobe Abschätzungen zur Bemessung eines Wasserschutzgebietes angestellt werden. Bei der Maßnahmenbewertung wird in Abstimmung mit der Fachbehörde von einer Reichweite der Zone II von ca. 300 m im Anstrom, ca. 150 m im Seitenstrom und ca. 100 m im Abstrom ausgegangen

Diesem Wunsch sind wir nun nachgegangen und haben ein Arbeitspapier erstellt, indem drei weitere Wegeoptionen dargestellt und stichpunktartig bekannte Kriterien niedergeschrieben wurden. Diese Unterlagen wird nun mit den FAchbehören abgestimmt. Ziel ist es, eine technisch mögliche Zuwegung auszuwählen, die wir ihm Rahmen des Genehmigungsantrags detailliert ausführen und ggf. mit einem abgestimmten Maßnahmenkonzept versehen um alle Schutzgüter ausreichend zu berücksichtigen. Aktuell sehen wir aufgrund der in der Unterlage dargestellten Hindernisse wenig Aussicht auf eine weniger konfliktträchtige und gleichzeitig umsetzbare Erschließungsvariante.

Eine abschließende Bewertung und Entscheidung erfolgt nach Abstimmung mit den Fachbehörden. Im Ergebnis wird der Antragsteller eine alternative Zuwegung ausarbeiten oder mit einem Maßnahmenkonzept darlegen, wie eine Baustraße im Nahbereich (im Anstrom sowie Seitenstrom), voraussichtlich innerhalb der Zone II sowie angrenzend zu Zone II) umgesetzt werden kann ohne die Gewinnungsanlage zu beeinträchtigen.

Aktuelle Tätigkeiten

- Durch das Büro Ecoda erfolgt derzeit die Brutplatzkontrolle, eine Horstkartierung sowie eine Raumnutzungs- und Habitatraumanalyse zum Schwarzstorch
- Das Monitoring möglicher Tümpelquellen (u.a. Bewertung der Stauwasserdynamik) sowie weitergehende Unteruschungen zum Gewässerschutz durch zwei verschiedene



Fachbüros wird auch in diesem Jahr weitergeführt. Hierzu wurden 5 weitere Messstellen angebracht.

- Bewertung und abschließende Abstimmung alternativer Erschließung mit den zuständigen Behörden
- Erstellung der Umweltguatchten und Fachbeiträge